



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	05.05.2011	
Integrationsrat	21.06.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Entwicklung des Zuzugs von Flüchtlingen nach Köln**

**zuletzt:**

**TOP 4.9 der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren vom 17.03.2011**

### **Die Verwaltung berichtet über die weitere Entwicklung des Zuzugs von Flüchtlingen nach Köln:**

Im Rahmen des Zuzugs von Flüchtlingen wurden

- im Monat Januar 2011 108 Personen neu aufgenommen,
- im Monat Februar 2011 59 Personen und
- im Monat März 2011 73 Personen neu aufgenommen.

Trotz der Aufnahme dieser insgesamt 240 Personen weist die von der für die Verteilung von Flüchtlingen zuständigen Bezirksregierung Arnsberg ermittelte Aufnahmequote per 31.03.2011 für Köln erneut eine Unterschreitung von insgesamt 83 Personen aus.

Am 31.03.2011 betrug die Anzahl der in den Wohnheimen untergebrachten Flüchtlinge 1640 Personen. In den wegen der verschärften Unterbringungssituation akquirierten Hotelressourcen befanden sich zum gleichen Zeitpunkt weitere 120 Flüchtlinge.

Die auf dem Gelände des Wohnheims Vorgebirgstraße aufgestellten Wohneinheiten, zur Notunterbringung von bis zu 4 Tagen für 48 Personen, stehen inzwischen beziehbar zur Verfügung.

Hinsichtlich der Frage nach Höhe und Bemessung der Zuweisungszahlen von Flüchtlingen **teilt die Ausländerbehörde mit**, dass, um eine **gleichmäßige bundesweite Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländern** sicherzustellen, mit dem Zuwanderungsgesetz durch § 15 a Aufenthaltsgesetz die Verteilung unerlaubt Eingereister auf die Kommunen nach demselben Schlüssel (Einwohner-Flächen-Schlüssel) wie bei Asylbewerbern eingeführt wurde.

Die Stadt Köln führt das Verfahren dann als aufgreifende Ausländerbehörde durch. Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Verteilung zählen

- die umfassende Anhörung der betroffenen Person,
- eine Abfrage beim Ausländerzentralregister zur Prüfung, ob die Person bereits ausländerrechtlich erfasst wurde und ggf. eine andere Behörde zuständig ist sowie
- die erkennungsdienstliche Behandlung in Kooperation mit Polizei und Bundeskriminalamt.

**Das Verteilungsverfahren kann erst dann weiter betrieben werden, wenn das erkennungsdienstliche Ergebnis vorliegt.**

Bis dahin erhalten die Betroffenen lediglich **neue Vorladungen zur Vorsprache, was einerseits bereits zu einem Unterbringungsanspruch und andererseits auch schon zur Verzögerung der Weiterleitung führt**. Sobald das erkennungsdienstliche Ergebnis eingegangen ist, wird den Betroffenen eine vorläufige Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer, die in der Regel auf sechs Werktagen befristet werden soll, ausgehändigt.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die betroffene Person zur Bezirksregierung Arnsberg zur Verteilung gemeldet. Auch hier sind **Verzögerungen möglich, wenn im Falle einer nach sechs Werktagen noch nicht erfolgten Verteilung die vorläufige Bescheinigung verlängert werden muss oder weil z.B. Schwangere generell nur verteilt werden können, wenn Reisefähigkeit besteht**.

Die Bezirksregierung Arnsberg veranlasst die Verteilung unerlaubt nach Nordrhein-Westfalen eingereister Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf), das der Bezirksregierung die zur Aufnahme verpflichtete Einrichtung benennt.

Grundlage der Verteilung auf die Bundesländer ist analog dem Verfahren für Asylbewerber der sogenannte „Königssteiner Schlüssel“, der die Aufteilung des **Länderanteils** bei gemeinsamen Finanzierungen regelt und auf ein Abkommen der Länder von 1949 zurückgeht. Er setzt sich zusammen aus den Steuereinnahmen (2/3) und der Bevölkerungszahl der Länder (1/3). Für das Jahr 2011 beträgt der Schlüssel für **NRW 21,44227 %**.

Danach erlässt die Bezirksregierung Arnsberg einen Verteilungsbescheid entweder für eine länderübergreifende Verteilung (Verteilungsbescheid) oder für eine landesinterne Verteilung (Zuweisungsbescheid).

**Mit der Bekanntgabe des Verteilungsbescheides für unerlaubt eingereisten Ausländer geht** – im Gegensatz zum Verteilungsverfahren bei Asylbewerbern – **die Zuständigkeit auf die Zuweisungskommune über**. Dies gilt auch in leistungsrechtlicher Hinsicht (§ 10 a AsylbLG). So lange eine Person noch nicht verteilt ist, hat die aufgreifende Kommune die Kosten für etwaige Sozialhilfeleistungen zu tragen. In die Kostenerstattungsregelung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) werden nur bereits nach § 15 a Aufenthaltsgesetz verteilte unerlaubt Eingereiste einbezogen.

Über die Statistik VS 41 informiert die Bezirksregierung Arnsberg monatlich über **die Bestandszahlen der gemeldeten ausländischen Flüchtlinge**, für die einer Kommune Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) gezahlt werden.

Die Übersicht bezieht sich immer auf den vorhergehenden Monat. Der Zuweisungsschlüssel errechnet sich nach § 3 FlüAG zu 90 % aus einem Einwohnerschlüssel als Anteil der Gemeinde an der Gesamtbevölkerung des Landes und zu 10 % aus dem Flächenschlüssel als Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes.

Daraus ergibt sich dann **der endgültige Zuweisungsschlüssel, der für Köln derzeit bei 5,1846 % liegt.**

Um die aktuelle Aufnahmequote zu errechnen, wird die Gesamtzahl der in einer Kommune angerechneten Flüchtlinge zu der Gesamtzahl der Flüchtlinge in NRW, multipliziert mit dem Zuweisungsschlüssel für Köln, ins Verhältnis gesetzt.

**Beispielhaft bedeutet dies für den Monat Januar 2011**, dass Köln von einer Gesamtzahl der anzurechnenden Flüchtlinge in NRW (11.691 Personen) bei einer Quote von 5,1846 zur Aufnahme von 606 Flüchtlingen verpflichtet ist.

Da die tatsächliche Zahl der für Köln angerechneten Flüchtlinge im Januar 2011 aber nur 532 betrug, ergab sich eine tatsächliche Quote von 87,77 und eine Aufnahmeverpflichtung für weitere 74 Personen, um 100 % zu erreichen.

**Eine durchschnittliche Aufnahmeverpflichtung von ca. 100 Personen aufgrund der zu erwartenden Zuweisungsbemessung für Köln mit eingerechnet, beläuft sich das strukturelle Defizit an Unterbringungskapazitäten im Flüchtlingsbereich für das Jahr 2011 weiterhin auf rd. 450 Plätze.**

gez. Reker